

**Begründung zur Thüringer Verordnung
zur weiteren Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen
Vom 18. Februar 2021**

A. Allgemeiner Teil

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Mittlerweile zeigt sich in Thüringen einerseits, dass die bisherigen Kontaktbeschränkungen eine gewisse Wirkung zeigen, allerdings ist festzustellen, dass immer wieder Ausbrüche – nicht nur regional beschränkt auf einzelne Landkreise - erkennbar sind. Ferner ist die Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen immer noch zu hoch, so dass mit gravierenden Störungen der Gesundheitsversorgung weiterhin zu rechnen ist. Mit dem Auftreten von Mutationen von SARS-CoV-2 ist zudem eine neue Situation entstanden, die besorgniserregend ist. Hinsichtlich der Virusvarianten existieren noch keine gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Jedoch weisen vorläufige Erkenntnisse sowie das Infektionsgeschehen in den Ursprungsregionen auf eine zusätzliche Gefahr bei der Weiterentwicklung der Pandemie auch in Deutschland und Thüringen hin. Bekannt ist, dass sie deutlich höher ansteckend sind und damit zu einer weiteren, verschärften Pandemielage in unkalkulierbarem Umfang beitragen können. Die Herausbildung sogenannter Escape-Mutationen, die Immunisierung durch Vorerkrankung oder Impfung unterlaufen könnten, ist nicht auszuschließen, was ein großes Risiko für die Bewältigung der Pandemie darstellen könnte. Dies und die Berücksichtigung des landesweiten Inzidenzwertes ist Grund genug, in der gegenwärtigen Situation auf weitgehende Lockerungsmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung zu verzichten.

Die Voraussetzungen des § 28a Abs. 3 IfSG liegen vor. Beim Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist grundsätzlich ein differenziertes, gestuftes Vorgehen geboten sei, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientieren sollte. Dem wurde bereits durch den Eindämmungserlass vom 1. Dezember 2020 Rechnung getragen. Aufgrund der gegenwärtigen Pandemielage, in der nahezu alle Landkreise die Inzidenzwerte des § 28a IfSG von 50 Infektionen/100 000 Einwohner /7 Tage landesweit zumeist deutlich überschreiten, sind zur effektiven Eindämmung landesweite Maßnahmen durch den Verordnungsgeber geboten. Aufgrund der immer noch hohen Inzidenzzahlen im gesamten Land ist weiterhin durch die Verordnung selbst ein Mindeststandard vorgesehen, der von den einzelnen Gebietskörperschaften durch lokale infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nicht unterschritten werden darf. Demgegenüber sind Verschärfungen als Reaktion auf ein örtlich ansteigendes Infektionsgeschehen im Rahmen des Eindämmungserlasses weiterhin möglich.

Die Neufassung dieser Verordnung berücksichtigt daher die aktuelle epidemiologische Entwicklung und den gegenwärtigen durchschnittlichen Landesinzidenzwert in Thüringen, der gegenwärtig die Zahl 100 immer noch überschreitet und Thüringen deutschlandweit im Ländervergleich auf Platz eins sieht. Unverändert bleibt das Ziel, die zu hohen Neuinfektionszahlen weiter zu senken, um die Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuverlässig zu gewährleisten.

Geschäfte mit Kundenverkehr außerhalb der Grundversorgung bleiben weiterhin geschlossen mit Ausnahme von Abholservice und Lieferdiensten. Geöffnet werden zudem Friseure, Fahrschulen für Kraftfahrzeuge, jeweils ab dem 1. März 2021, und im Hinblick auf das bevorstehende Frühjahr Gartenmärkte und Floristikbetriebe.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich in Ihrem Beschluss vom 8. Februar 2021 für die schrittweise Öffnung des Schulbetriebs zum 15. Februar 2021 ausgesprochen. Insbesondere wurde festgestellt, dass sich die Inzidenzwerte positiv entwickelt haben. Sollte dieser Trend anhalten, haben sich die Kultusministerinnen und Kultusminister nachdrücklich dafür ausgesprochen, dass über die Abschlussklassen hinaus (MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020) auch die unteren Jahrgänge, beginnend ab dem 15. Februar 2021, in den eingeschränkten Regelbetrieb gemäß den Vorschriften des jeweiligen Landes, z. B. in den Wechsel- oder Präsenzunterricht gehen dürfen. Sollten weitere Lockerungen möglich sein, sollten diese gemäß dem von der KMK am 04. Januar 2021 beschlossenen Stufenplan erfolgen, der zunächst eine Rückkehr der unteren Klassenstufen in den eingeschränkten Regelbetrieb vorsieht.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat in Ihrem Beschluss 02/2021 vom 08.02.2021 festgestellt, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als eigenständige Bildungs- und Betreuungsangebote für die Kinder, die Familien und unsere Gesellschaft anerkannt und unverzichtbar sind. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Kindeswohl und zum Kinderschutz, der auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie uneingeschränkt zu gewährleisten ist. Diese Aspekte gilt es bei allen weiteren Entscheidungen vorrangig einzubeziehen. Die JFMK ist sich daher einig, dass das rasche Wiedervorhalten eines für alle Familien verlässlichen und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebots unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bei einer Verbesserung der pandemischen Lage oberste Priorität hat.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, denen die Beschlüsse der KMK und der JFMK zu diesem Zeitpunkt vorlagen, haben sich am 10. Februar 2021 u.a. darauf verständigt, dass, um die Bildung und Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich Priorität haben. Dieser Bereich soll daher als erster schrittweise wieder geöffnet werden. Die Länder sollen im Rahmen ihrer Kultushoheit über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht und die Ausweitung des Angebots der Kindertagesbetreuung entscheiden.

Vor dem der überragenden Bedeutung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Staates, der korrespondierenden Rechtsansprüche der Kinder, der negativen Auswirkungen der Einschränkungen auf die Personensorgeberechtigten und andere gesellschaftliche Bereiche soll der Wiedereinstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung und stufenweise zeitlich versetzt an Schulen geschehen.

Die Grundverordnung und die sechste Quarantäneverordnung werden entsprechend verlängert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu a) (Absatz 1):

Zu aa) (Satz 1 Nr. 2):

Die Regelung berücksichtigt die geringere Infektionsgefahr durch Kleinkinder vor dem Hintergrund eines größeren Betreuungsaufwandes im Falle des Besuchs eines fremden Haushaltes. Zumeist wäre in diesen Fällen ein Besuch oftmals praktisch nicht möglich, wenn die Kinder nicht mitgenommen werden könnten.

Zu bb) (Satz 2):

Die bisherige Evidenz und die klinische Erfahrung zeigen, dass auch Kinder mit dem neuen Coronavirus infiziert werden können. Allerdings existieren Hinweise, dass sie bis zum Alter von ca. 12 Jahren im Vergleich zu älteren Kindern und Erwachsenen seltener symptomatisch sind und das Virus seltener auf andere Kinder und Erwachsene übertragen. Kinder werden vor allem in der Familie angesteckt und dort deutlich seltener als Erwachsene. Die Familie bildet eine Infektionsgemeinschaft, so dass eine Nichtanrechnung von Kindern unter 12 Jahren vertretbar erscheint. Auch in Schulen und Betreuungseinrichtungen sind Hinweise auf Ansteckungen durch Kinder seltener.

Zu b) (Absatz 2):

Zu aa) (Nr. 6):

Es wird hierdurch klargestellt, dass alle Formen der Bestattung erfasst sind, wie z. B. Erdbestattung, Urnenbestattung, Gruftbestattung. Im Hinblick auf den Umstand, dass Bestattungsfeierlichkeiten zumeist eine Nähe zu religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltungen aufweisen – damit auch dem besonderen Schutz von Art. 4 GG unterliegen - und gerade auch in ländlichen Gegenden eine größere Anzahl von Menschen ansprechen, erscheint eine moderate Erweiterung auf maximal 25 Personen in der gegenwärtigen Pandemielage infektionsrechtlich vertretbar.

Zu bb) (Nr. 7 neu):

Durch die Öffnung der Fahrschulen (vgl. § 6 Abs. 2a) ist aufgrund des Betriebes eine Ausnahme für den theoretischen Fahrschulunterricht und die theoretische Prüfung (Zusammenkunft einer Gruppe von Personen aus unterschiedlichen Haushalten in einem Lehr- bzw. Prüfungsraum) und die praktische Fahrprüfung (Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer im Fahrzeug) vorzusehen. Unzulässig ist beim praktischen Fahrunterricht die Aufnahme einer dritten Person im Fahrzeug (z.B. weiterer Fahrschüler).

Zu cc) (Nr. 8 und 9 neu):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Aufhebung § 3b):

Die gegenwärtige Pandemielage erlaubt es, die nächtliche Ausgangsbeschränkung aufzuheben. In ständiger Rechtsprechung fordert die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine fortlaufende Überprüfung und Anpassung der Verordnungen nach § 32 IfSG. Dies kommt überdies in der Regelung des § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG zum Ausdruck. Bei Ausgangsbeschränkungen handelt es sich um schwerwiegende Grundrechtseingriffe, die nur bei einem entsprechend hohen Inzidenzwert gerechtfertigt sind.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Zu a (Absatz 1):

Zu aa) (Satz 1):

Zu aaa) (Nr.4 bis 7):

Es handelt sich um eine Änderung im Zusammenhang mit dem neuen Absatz 4.

Zu bbb) (Nr. 4 bis 6):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu bb) (Satz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 10a.

Zu b) (Absatz 2 Satz 1):

Die Bestimmung wurde hinsichtlich der Öffnung bestimmter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Friseure und Fahrschulen) im Anwendungsbereich erweitert. Klargestellt wurde auch das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung bei kommunalen Sitzungen insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Bestimmungen in Absatz 1 Nr.4.

Zu c) (Absatz 4 neu):

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die bundesrechtlichen Vorschriften – hier § 3 – der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) gültig sind. Dies führte auch zum Wegfall der bisherigen Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Zu a) (Absatz 2 Satz 1 Nr. 14):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Regelung des neuen Absatzes 2a.

Zu b) Absatz 2a neu):

Die mittlerweile über viele Wochen bestehende Schließung von Fahrschulen führt zu erheblichen Problemen bei Personen die privat oder beruflich auf den Erwerb eines Führerscheins angewiesen sind. In einem Flächenland wie Thüringen ist die Mobilität der Bevölkerung als Teil der Grundversorgung und in verschiedenen Lebenssituationen oftmals nur durch motorisierten Nahverkehr gewährleistet. Die nunmehrige Öffnung bei gleichzeitiger Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen ist somit vertretbar.

Ogleich die Infektionsgefahr aufgrund der regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstandes ungleich höher als in anderen Gewerbebereichen ist, ist hier eine Kontaktpersonennachverfolgung besser gewährleistet, da die jeweilig anwesenden Fahrschüler bekannt sind und regelmäßig entsprechende Kundenlisten geführt werden.

Zu Nummer 5 (§ 6a Abs. 3 Satz 2) a) und b):

Die Änderung ist im Hinblick auf den Wegfall von § 3b, auf den bislang verwiesen wurde, notwendig.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 2 Satz 1) a) und b):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Anfügung von lit. c).

Zu c) (Nr. 3 neu):

Die in Ziffer 3 erfassten Mensen sind im Wege der Gleichbehandlung erfasst. Auch insoweit darf nur der Betrieb für Personen der jeweiligen Einrichtung geöffnet sein; Publikumsverkehr bleibt weiterhin ausgeschlossen

Zu Nummer 7 (§ 8):

Zu a) (Absatz 1a neu):

Vor dem Hintergrund der seit Monaten bestehenden Schließung von Friseuren handelt es sich bei dieser Dienstleistung mittlerweile um eine dringend erforderliche Maßnahme der Körperhygiene für erhebliche Teile der Bevölkerung, insbesondere für ältere Menschen. Sonstige körpernahe Dienstleistungen nach Abs.1 bergen nach wie vor ein erhebliche Infektionspotential und können nur für medizinisch notwendige Behandlungen aufgesucht werden.

Auch bei Friseuren ist eine regelmäßige Unterschreitung des Mindestabstandes unvermeidbar, jedoch auch hier ist eine effektive Kontaktpersonennachverfolgung gewährleistet. da regelmäßig entsprechende Kundenlisten geführt werden.

Zu b) (Absatz 2 Satz 3):

Zu aa) (Nr.14 neu):

Die Öffnung dieser Branche ist im Hinblick auf das beginnende Frühjahr und die begrenzte Haltbarkeit produzierter Garten- und Floristikprodukte notwendig. Das Sortiment mit Obst- und Gemüsepflanzen stellt einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dar. Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Pandemiegeschehens ist eine Öffnung daher vertretbar. Für Gartenmärkte mit gemischtem Sortiment gelten insbesondere die Bestimmungen von Absatz 3.

Zu bb) (Nr. 15 und 16):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 9 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 9a):

Die Anpassung des Aktualisierungszeitraums für eine Testung der Besucher stellt einen Gleichlauf der Testzeiträume für tägliche Besuche und Beschäftigte dar.

Zu a und b) (Absätze 3 und 3a neu):

Mit Blick auf die vergleichbare und vor dem Hintergrund der Vielzahl an Kontakten bei therapeutischen und medizinischen Dienstleistern sogar erhöhte Gefahr der Einbringung des SARS.Covid 2-Virus erscheint eine Klarstellung der Vorschrift des § 9a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO angezeigt. Für medizinisch therapeutische Besuche in Pflegeeinrichtungen ist damit die Vorlage eines ~~tagaktuellen~~ PoC-Tests oder vergleichbaren Antigenschnelltests mit negativem Ergebnis ausdrücklich vorgeschrieben.

Ausgangspunkt für die Regelung ist die bestehende Gefährdungssituation für die Bewohner in Pflegeeinrichtungen im Verhältnis zu dem Grundrechtseingriff bei dem Besuchenden bzw. Beschäftigten.

Die Testpflicht von Besuchern und Beschäftigten wurde als Präventivmaßnahme eingeführt, um das Eindringen des Virus in eine Einrichtung möglichst zu verhindern. Der Virus kann in eine Einrichtung nur durch externe Personen eingebracht werden. Aufgrund des gesundheitlichen Zustandes der Bewohner ist insbesondere in Pflegeeinrichtungen eine überdurchschnittliche Sterblichkeit zu verzeichnen. Insoweit kommt es für die Gefährdungssituation gerade nicht auf den Grund des Betretens der Einrichtung an. Der Besuchsgrund erscheint mithin als Differenzierungsgrund für eine Testpflicht nicht geeignet und darf hier nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung herangezogen werden.

Dies gilt insbesondere in den Fällen, wenn Personen die Einrichtung betreten und körpernahe Dienstleistungen ausführen, welche zuvor aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit engen Kontakt zu verschiedensten Personen und Sozialkreisen hatte. Als medizinisch-therapeutische Besuche gelten nicht die Notfalleinsätze von Rettungssanitätern und Rettungsärzten. In Abwägung zwischen den zu schützenden Rechtsgütern ist hier ein schnelles, auf die Personenrettung bezogenes Handeln aufgrund der Gefahr für Leib und Leben erforderlich.

Zu c) und d) (Absätze 4 und 4a):

Die Änderung erfolgt als Klarstellung, dass sich die Testpflicht nur auf Zeiten, in denen das Personal im Dienst ist, bezieht, nicht auf urlaubs-, freizeit- und krankheitsbedingte Abwesenheiten. (gilt auch für § 4a). Mit der eingefügten Konkretisierung der Testanzahl soll sichergestellt werden, dass die Testungen während der tatsächlichen Arbeitstage in der Woche zweckmäßig mit Blick auf den Infektionsschutz verteilt werden, mithin nicht beispielsweise Montag bis Mittwoch durchgeführt werden und die restliche Woche keine Testung erfolgt. Testungen

sind so zu terminieren, dass es nicht zu größeren Zeiträumen ohne Testung im Dienst kommt, um einen größtmöglichen Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen und die Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Zu Nummer 10 (§ 10a):

Zu Absatz 1:

Die Regelung des Absatzes 1 verlängert die durch die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sonder-eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (Am 13. Februar 2021 auf der Internetseite des Freistaats Thüringen (<https://corona.thueringen.de>) nach § 9 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Organisationsanordnungen – Verkündungsgesetz vom 30. Januar 1991 verkündet), angeordnete und begründete Schließung bis einschließlich 21. Februar 2021, um einen geordneten Wiedereinstieg mit dem Beginn der kommenden Schulwoche zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Satz 1 grenzt die Schließung der in Bezug genommenen Einrichtungen (vgl. die Begründung zu Absatz 1) auf die Sekundarstufe ein.

In Verbindung mit Absatz 1 ist damit die Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4) ab 22. Februar 2021 nicht mehr von der Schließung umfasst. Die Herausnahme der Primarstufe aus dem Regelungsbereich der Verordnung bedeutet, dass mit dem Tag des Inkrafttretens die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (Artikel 1 der vorab bezeichneten Verordnung vom 13. Februar 2021) für die Primarstufe gelten. Die Festlegung der jeweiligen Stufe nach der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geschieht dann nach den darin festgelegten Vorgaben.

Die bisherigen Schutzmaßnahmen gelten damit weiter (insb. die feste Gruppe, das Einhalten des Mindestabstands, regelmäßiges Lüften, Hygieneregeln, Tragen von Mund-Nasenbedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken seitens der Schülerinnen und Schüler und des pädagogischen Personals, freiwillige Testungen für das pädagogische Personal und die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7). Das für Bildung zuständige Ministerium wird eine Änderung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vornehmen, die die MNB-Pflicht für Schülerinnen und Schüler im Unterricht ab Klasse 1 als Option ermöglicht.

Der 1. Halbsatz des Satzes 2 nimmt zwei weitere Einschränkungen des Satzes 1 vor:

1. Ab dem 1. März gilt die Schließung nach Satz 1 nur noch ab der Klassenstufe 7. Damit sind zusätzlich zur Primarstufe ab dem 1. März 2021 auch die Klassenstufen 5 und 6 nicht mehr von der Schließung umfasst. Zu den Folgen der Herausnahme der Klassenstufen 5 und 6 aus dem Regelungsbereich der Verordnung wird auf den vorangegangenen Absatz zur Primarstufe verwiesen.
2. Ab dem 1. März entfällt die Schließung ab der Klassenstufe 7, wenn in den vorangegangenen sieben Tagen, beginnend mit dem 22. Februar 2021, im Landkreis oder in

der kreisfreien Stadt, in dem oder der sich die Schule befindet, der Inzidenzwert innerhalb von sieben Tagen ununterbrochen unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner liegt. Zu den Folgen der Herausnahme der Klassenstufen 5 und 6 aus dem Regelungsbereich der wird auf den vorangegangenen Absatz zur Primarstufe verwiesen.

Nach einer langen Phase des selbstständigen häuslichen Lernens benötigen die Schülerinnen und Schüler vermehrt strukturierten und angeleiteten Unterricht; dies beginnend in den unteren Klassenstufen. Die Schuleingangsphase ist dabei die Phase der Orientierung. Schülerinnen und Schüler konnten bisher nur im geringen Umfang schulische Strukturen kennenlernen, um diese für schulisches Lernen zu nutzen. Die Klassenstufe 3 und 4 dienen der Vorbereitung des Übergangs auf den weiterführenden Schulen. In den Klassenstufen 5 und 6 hat der Präsenzunterricht für diese Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf Bildung und soziale Teilhabe eine besondere Bedeutung. Für beide Klassenstufen ist dies eine Phase der Orientierung. Viele Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 sind seit Beginn des Schuljahres an einer anderen Schulart mit einsetzendem Fachunterricht und Fachlehrerprinzip und müssen sich meist in ein neues schulisch-soziales Umfeld einfinden. Für die Klassenstufe 6 steht die Vorbereitung der Differenzierung ab Klassenstufe 7 mindestens in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache und die Einstufungen in einen Kurs, der auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereitet an.

Darüber hinaus wird mit dem so fortschreitenden Wiedereinstieg die Betreuungssituation der Eltern entspannt, was positive Effekte z. B. in Bezug auf die Wirtschaft nach sich ziehen dürfte.

Die weiteren Klassenstufen sollen zeitnah folgen, da für diese das zu den vorangegangenen Klassenstufen Ausgeführte in Teilen entsprechend gilt und weitere spezifische Problemlage hinzutreten. Diese weitere Öffnung wird an die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, geknüpft. Eine voranschreitende Schulöffnung zieht die Erhöhung der Schülerzahl in den Gebäuden und damit auch ein erhöhtes Übertragungsrisiko nach sich. Vor diesem Hintergrund soll die eingangs beschriebenen prioritäre stufenweise Öffnung der Schulen für die weiteren Klassenstufen direkt an die Infektionslage im Umkreis der Schule geknüpft werden.

Der 2. Halbsatz Satzes 2 und Satz 3 konkretisieren das Verfahren für den Teil der Öffnungen, die nach dem 1. Halbsatz des Satzes 2 an das Unterschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes geknüpft sind. Damit soll sichergestellt werden, dass alle von den weiteren Schulöffnungen betroffenen Akteure ihren Bewertungen der Lage die gleichen Tatsachen zugrunde legen und es für die jeweiligen Schulträger einen festgelegten Zeitpunkt gibt, der das Unterschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes markiert (Veröffentlichung der Inzidenzwerte und Mitteilung an die Schulträger).

Zu Absatz 3:

Die Ausnahmen von der Schließung erfahren mit dieser Verordnung eine redaktionelle Verschiebung in Absatz 3. Sie sind dabei mit Ausnahme der Regelungen zu den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen inhaltlich identisch geblieben. Mit der Aufnahme des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in die Ausnahmen von der Schließung konnte die vorherige Ausnahme des Präsenzbetriebs für unaufschiebbare Leistungsnachweise von Schülerinnen und Schülern der Abschlussklasse gestrichen werden, da der Unterricht auch die Leistungsnachweise einschließt.

Zu Absatz 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 flankieren die Regelungen der vorangegangenen Absätze, indem Sie für die organisatorische Umsetzung auf die entsprechenden Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (inklusive der Begründung) verweisen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 sieht mit Verweis auf § 9a Abs. 4 und dessen Begründung eine Verpflichtung für die Träger von Kindertageseinrichtungen vor dem für Bildung zuständigen Ministerium spätestens am 26. Februar 2021 ein Konzept vorlegen, um eine verpflichtende Testung aller ihrer Beschäftigten auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels eines Antigenschnelltests in eigener organisatorischer Verantwortung umzusetzen.

Erzieher haben aufgrund ihrer besonderen Arbeitssituation nur eine eingeschränkte Möglichkeit, die allgemeinen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Zur Umsetzung ihres Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags sind Sie im besonderen Maße auf die Interaktion mit den noch sehr kleinen Kindern angewiesen. Die Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben und die Gewährleistung der notwendigen Aufsicht erfordern regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands. Anleitung und sonstige Interaktion (zum Beispiel beim Spracherwerb) sind schwer bis gar nicht umsetzbar, wenn die Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Insofern kann auf wesentliche Säulen der Prävention nicht zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund gewinnt das regelmäßige Testen des Personals besondere Bedeutung.

Zu Nummer 11 (§ 10b):

Die Aufhebung des § 10b ist eine Folgeänderung zu Nr. 1. Mit dem Wegfall der Schließung der Primarstufe zum 22. Februar 2021 und in den Klassenstufen 5 und 6 ab dem 1. März 2021 entfällt insoweit die Notbetreuung. Im Übrigen findet § 10a Abs. 5 Anwendung.

Zu Nummer 12 (§ 11 Abs. 3):

Es handelte sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 12 Abs. 3):

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 14 (§ 16):

Die Vorschrift regelt die Gültigkeitsdauer der geänderten Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung bis zum 15. März 2021.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung)

Die Vorschrift regelt die Gültigkeitsdauer der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung bis zum 15. März 2021.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 8):

Absatz 8 dient der Klarstellung, dass für die dort genannten Termine die Absonderung unterbrochen werden kann. Mit dieser Vorschrift wird der Person, die sich in Absonderung begeben musste, gestattet, die Wohnung oder Unterkunft zu dem Zweck der Durchführung eines Tests zu verlassen, ohne gegen die Absonderungspflicht zu verstoßen. Dabei ist die Person gehalten, sich auf unmittelbarem Wege zur Testung zu geben und die Vorgaben zu den Schutz- und Hygienevorschriften des örtlichen Gesundheitsamtes einzuhalten.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Die Vorschrift regelt die Gültigkeitsdauer der geänderten Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung bis zum 15. März 2021.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.